

BGer 4A_658/2024 vom 30. Januar 2025

Bundesgericht, 2025-01-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_658_2024

FR: TF 4A_658/2024 du 30 janvier 2025

IT: TF 4A_658/2024 del 30 gennaio 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 19. September 2024 erteilte das Bezirksgericht Pfäffikon den Beschwerdegegnern in der Betreuung Nr. xxx des Betreibungsamtes U._____ (Zahlungsbefehl vom 4. Juni 2024) definitive Rechtsöffnung für den Betrag von Fr. 157'000.--. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin, vertreten durch C._____, Beschwerde an das Obergericht des Kantons Zürich. Das Obergericht trat mit Beschluss vom 4. November 2024 auf die Beschwerde nicht ein.

E. 2

Gegen diesen Beschluss erhebt C._____ mit Eingabe vom 9. Dezember 2024 Beschwerde an das Bundesgericht. Mit Verfügung vom 12. Dezember 2024 wurde der Beschwerdeführerin und C._____ mitgeteilt, dass Letzterer nicht befugt sei, die Beschwerdeführerin vor Bundesgericht zu vertreten, da dies Rechtsanwälten vorbehalten sei (Art. 40 Abs. 1 BGG). Der Beschwerdeführerin wurde eine Frist bis am 24. Dezember 2024 angesetzt, um den Mangel zu beheben, ansonsten die Rechtsschrift unbeachtet bleibe. Mit Verfügung vom folgenden Tag (13. Dezember 2024) wurde das Gesuch um Vereinigung des vorliegenden Beschwerdeverfahren mit den von C._____ eingeleiteten Beschwerdeverfahren 4A_656/2024 und 4A_660/2024 derzeit abgewiesen und der Beschwerdeführerin mitgeteilt, dass über die Verfahrensvereinigung nach Abschluss der Instruktionsphase erneut entschieden werde. Die Verfügung betreffend den Mangel wurde von der Beschwerdeführerin während der siebentägigen Abholfrist nicht abgeholt und dem Bundesgericht von der Post mit dem Vermerk "nicht abgeholt" retourniert. Am 13. Dezember 2024 wurde die Beschwerdeführerin aufgefordert, einen Gerichtskostenvorschuss zu leisten. Am 9. Januar 2025 reichte C._____ ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ein.

E. 3

Nachdem mit der Beschwerdeeinreichung am Bundesgericht ein Prozessverhältnis begründet wurde, musste die Beschwerdeführerin unter den gegebenen Umständen mit einer Zustellung seitens des Bundesgerichts rechnen. Die per Gerichtsurkunde verschickte Verfügung vom 12. Dezember 2024 gilt demnach am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellungsversuch als der Beschwerdeführerin zugestellt (Art. 44 Abs. 2 BGG). Da der Mangel betreffend die Vertretung innert Frist nicht behoben wurde, ist auf die Beschwerde androhungsgemäss im Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG nicht einzutreten.

E. 4

Ohnehin wäre auf die Beschwerde auch deshalb nicht einzutreten, weil sie den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG nicht entspricht.

E. 5

Eine Verfahrensvereinigung mit den von C._____ eingeleiteten Beschwerdeverfahren 4A_656/2024 und 4A_660/2024 erübrigt sich bei dieser Sachlage.

E. 6

Unter den gegebenen Umständen ist für das bundesgerichtliche Verfahren ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BGG), womit das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos wird. Den Beschwerdegegnern ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 68 Abs. 3 BGG), zumal ihnen aus dem bundesgerichtlichen Verfahren kein entschädigungspflichtiger Aufwand erwachsen ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.